

Auszug aus der Gebührenordnung des Friedhofs der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde in Kirchhorst

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabstelle-: 950,00 €
b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 25 Jahre – je Grabstelle-: 380,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle-: 1.500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 60,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Vierergrabstätte (1m x 1m)-: 1.100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Vierergrabstätte-: 44,00 €

4. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 2.600,00 €

5. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 1.900,00 €

6. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle laut Nr. 4 (Pflegefreie Rasenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage) und Nr. 5 (Pflegefreie Urnenreihengrabstätte unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage) kann auch für Fehl- und Ungeborene bzw. Totgeborene erworben werden:

- für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 0,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Gebühr gemäß Ziffer 2b bzw. 3 b zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung

II. Gebühr für die Benutzung der Kirche bei Trauerfeiern:

- je Bestattungsfall: 250,00 €

III. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (Nebenleistungen):

- (1) für ein Urnengrab: 80,00 €
(2) für ein Erdgrab beauftragt ausschließlich die Friedhofsträgerin einen externen Dienstleister mit dem Aushub und dem Verfüllen der Gruft. Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand zwischen dem Dienstleister und dem oder der Nutzungsberechtigten.

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals: 40,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen für die Dauer des Nutzungsrechts: 60,00 €
3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,40 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage, Abfallbeseitigung, Strom, Wasser, Inventarunterhaltung, Verwaltung

- Diese Gebühr wird erhoben für Hofplätze -pro Jahr und Grabstelle-: 20,00 €

VI. Gebühren für die Abräumung einer Grabstätte:

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gem. § 25 Abs. 2 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr mit der erstmaligen Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (§ 6 Abs. IV) erhoben:

- a) für eine Erdgrabstätte: 250,00 €
b) für eine Urnengrabstätte: 150,00 €



**Denkmal auf der Gemeinschaftsgrabanlage
Sarg- und Urnenbeisetzungen unter dem grünen Rasen
und unter Bäumen mit persönlichem Namensstein
(auch für Fehl- und Ungeborene bzw. Totgeborene geeignet)**

